

EHRENORDNUNG

gemäß §7.4. der Satzung des **RIVS**

§1 Ehrungsarten

(1) Der **RIVS** würdigt Verdienste um den Rollsport durch Ehrungen

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold
- c) die Ehrenurkunde
- d) die Ehrenpräsidentschaft

(2) Für die Verleihung dieser Ehrungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

§2 Ehrennadel in Silber

(1) Die Ehrennadel in Silber mit Besitzeugnis kann an Personen verliehen werden, die
- in mindestens 3jähriger verdienstvoller Vereins- oder Verbandstätigkeit den Rollsport besonders gefördert haben oder
- als Sportler/innen oder Mannschaften des **RIVS** bei Deutschen oder Internationalen Meisterschaften hervorragende Leistungen erzielt haben.

(2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des **RIVS**, die Vorstände der Mitglieder und die Vorsitzenden der Kommissionen. Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des **RIVS**.

§3 Ehrennadel in Gold

(1) Die Ehrennadel in Gold mit Besitzeugnis wird an Personen verliehen, die
- bereits im Besitz der Silbernen Ehrennadel sind und sich in mindestens 10jähriger verdienstvoller Arbeit um die Sache des Rollsports verdient gemacht haben oder
- als Sportler/innen oder Mannschaften des **RIVS** bei Internationalen Meisterschaften einen Medaillenplatz belegen konnten.

(2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des **RIVS**, die Vorstände der Mitglieder und die Vorsitzenden der Kommissionen. Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des **RIVS**.

§4 Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde wird an Vereine, Mitglieder und Sportler/innen verliehen, die sich in jahrzehntelanger hervorragender Arbeit oder sportliche Leistungen um den sächsischen Rollsport verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des **RIVS**, Vorstände der Mitglieder und die Vorsitzenden der Kommissionen. Verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung des **RIVS**.

§5 Ehrenpräsidentschaft

- (1) Die Ehrenpräsidentschaft wird an Präsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und sich in mehrjähriger Arbeit um die Sache des Rollsports hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des **RIVS**.
Verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung des **RIVS**.
- (3) Der/die Ehrenpräsidenten/innen haben das Recht, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen und das Präsidium in Grundsatzfragen zu beraten. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

§6 Ehrungsfolge

Ehrungen setzen im Allgemeinen voraus, daß die im Rang niedrigere Ehrung vorausgegangen ist.

§7 Grundsätze

Vieljährige Mitgliedschaft oder allgemeine Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung. Sie können jedoch bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden mit berücksichtigt werden.

§8 Antragsverfahren

Ehrungsvorschläge sind von den beantragenden Stellen einzeln und ausführlich zu begründen. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

§9 Verleihung

Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form erfolgen.
Über die Ehrung ist bei der Geschäftsstelle des **RIVS** ein Nachweis zu führen.